1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
227

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1985	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 1985	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 85	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)** . . . . . *GVBl. II 43-53*	227
17. 12. 85	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 (Nachtragshaushaltsgesetz 1985)** . . . . . *Ändert GVBl. II 43-52*	236
17. 12. 85	**Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 71-19*	238
17. 12. 85	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen . . . . . *Ändert GVBl. II 320-29*	239
17. 12. 85	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) . . . . . *GVBl. II 305-19*	240
22. 11. 85	Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen . . . . . *GVBl. II 353-35*	252
21. 11. 85	Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen (Überwachungsverordnung – ÜVO –) . . . . . *GVBl. II 361-91*	253
5. 12. 85	Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder . . . . . *GVBl. II 305-18*	254
13. 12. 85	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 52-23*	258
12. 12. 85	Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 512-68*	259

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1986 (Haushaltsgesetz 1986)*)

Vom 17. Dezember 1985

Artikel 1

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 wird in Einnahme und Ausgabe auf

23 521 807 600 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ansätze bei den Titeln 421 01, 421 02, 422 01 (11, 21) und 422 02 (12, 22) gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Titel 422 61 und 422 62. Im übrigen gilt § 20 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können unbeschadet der Vorschrift des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind und der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Minister für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Der Minister für Wirtschaft und Technik, der Minister für Landwirtschaft und Forsten und der Minister für Umwelt und Energie können mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen für

*) GVBl. II 43-53

die Bereiche der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" Ansätze in diesen Bereichen für gegenseitig, andere Ansätze zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären.

(4) Mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen können die Ansätze im Einzelplan 18 als gegenseitig deckungsfähig behandelt werden; dies gilt nicht für Leertitel und für solche Baumaßnahmen, für die eine Haushaltsunterlage-Bau noch nicht vorgelegen hat, es sei denn, es handele sich um Planungskosten oder um Kosten der Restfinanzierung.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gilt der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 gelten nicht als übertragbare Ausgaben, es sei denn, der Haushaltsplan läßt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Der Minister der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 5 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen zulässig.

(2) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Abs. 1 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht im Einzelfall ein anderer Zinssatz vereinbart oder festgelegt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Zahlung von Zinsen befreit, soweit die zurückzuzahlenden Zuweisungen und Schuldendiensthilfen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs gewährt worden sind.

(3) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Abs. 2 bezeichneten Grundsätzen verlangt werden.

§ 8

(1) Freiwerdende Stellen für Richter, planmäßige Beamte, Angestellte und Arbeiter sind vorläufig gesperrt. Entsprechendes gilt für Sachmittel, Ansätze der Titel 425 03, 426 03 oder entsprechender Gruppentitel, soweit aus ihnen Bedienstete bezahlt werden. Die Landesregierung erläßt nähere Bestimmungen über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen sowie zu der Regelung in Satz 2.

(2) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamte oder Richter mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftig-

ten Beamten oder Richtern, jede Stelle für Angestellte und Arbeiter mit zwei Halbtagskräften besetzt werden. Zwei Planstellen für Beamte oder Richter können auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern und zwei Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit drei Teilzeitbeschäftigten besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Teilzeitbeschäftigten darf die Gesamtarbeitszeit von zwei Vollbeschäftigten nicht übersteigen. Darüber hinaus kann jede Planstelle oder Stelle für Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit mehr als zwei Teilzeitbeschäftigten mit der Maßgabe besetzt werden, daß die Gesamtarbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten nicht höher ist als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft.

(3) Planstellen einer Besoldungsgruppe können mit Zustimmung des Ministers der Finanzen auch mit Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 9

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden bedarf der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Dieser kann für einzelne Bereiche seine Zustimmung allgemein erteilen.

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses Stellen für Auszubildende zu schaffen.

§ 12

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs Planstellen für Beamte der Laufbahngruppe des mittleren Polizeivollzugsdienstes zu heben, wenn die durch Verordnung der Bundesregierung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) für diese Laufbahngruppe festgesetzten Obergrenzen für die Anteile der Beförderungsämter geändert werden.

§ 13

(1) Wird ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes länger als sechs Monate unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann der Minister der Finanzen für diesen Beamten oder Richter frühestens sechs Monate nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausbringen.

(2) Wird der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach Abs. 1 ausgebrachten Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamten, Richter, Angestellten und Arbeiter.

(5) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für planmäßige Beamte oder Richter, Angestellte und Arbeiter, die zu einer vorübergehenden Tätigkeit in die Entwicklungsländer beurlaubt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamte, die als Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und für Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(7) Sofern nicht zugleich die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen, gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 92a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 54a des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamten nach § 92a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(8) Werden Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. Januar 1986 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird der Minister der Finanzen ermächtigt, für diese Angestellten oder Arbeiter zu Beginn ihrer Beurlaubung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums Leerstellen der bisherigen Vergütungsgruppen der Angestellten oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamte oder Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 14

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 15

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien der Landesregierung. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland zulassen, daß landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von 1 Deutsche Mark je m^2 veräußert werden. Straßenflächen, die bis zum Inkrafttreten des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), Eigentum des Landes geblieben sind und für die die Straßenbaulast bereits zu diesem Zeitpunkt bei den Gemeinden oder Landkreisen lag, können ohne Werterstattung abgegeben werden; die gleiche Regelung ist abweichend von § 61 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zwischen der Landesverwaltung einerseits sowie den Landesbetrieben und den Betriebsverwaltungen andererseits zugelassen.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Kommunalen Gebietsrechenzentren.

§ 16

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1986 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(2) Die dem Minister der Finanzen gemäß § 3 des Investitionsfondsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1982 (GVBl. I S. 58) erteilte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird für das Haushaltsjahr 1986 auf 53 Millionen Deutsche Mark begrenzt.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, den im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 1986 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 6,3 Millionen Deutsche Mark und den im Finanzplan des Betriebs Burgen und Schlösser des Landes Hessen für 1986 vorgesehenen Kredit in Höhe bis zu 1,125 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(4) Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 1986 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf der Minister der Finanzen auch diese Mittel annehmen; hieraus dürfen entsprechende Ausgaben geleistet werden. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie

nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 1986 benötigt werden.

(7) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Darlehen vorzeitig zu tilgen, soweit dies im Zuge von Zinsanspassungen oder bei vorzeitigen Darlehenskündigungen zur Erlangung günstigerer Bedingungen notwendig wird. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 und 2 erhöhen sich in Höhe der vorzeitig getilgten Beträge.

§ 17

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 1986 bis zum Betrag von 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Der Minister der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 1986 bis zum Betrag von 80 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Der Ermächtigungsrahmen nach Abs. 1 kann auch für Bürgschaften zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321), in Anspruch genommen werden.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1986 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 20 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1986 bis zur Höhe von 6,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566) als notwendig erweisen.

§ 18

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1986 zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses erforderlich. Ausgenommen sind Bürgschaften, die im Rahmen der Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien durch das Land Hessen für die gewerbliche Wirtschaft übernommen werden.

§ 19

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1986 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 5 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrags aufzunehmen.

Artikel 2

Versetzung zum Minister für Umwelt und Energie

Die Bediensteten

1. der Abteilung „Energiewirtschaft" des Ministers für Wirtschaft und Technik ohne die Referate „Energieaufsicht, Energiekartellrecht" und „Energiepreisaufsicht",
2. der Gruppen „Umweltschutz, Abfallwirtschaft" und „Immissionsschutz" des bis zur Regierungsumbildung bestehenden Ministers für Arbeit, Umwelt und Soziales und
3. der Abteilung „Wasserwirtschaft" sowie der Referate „Oberste Naturschutzbehörde, Biotopschutz", „Landschaftspläne, Grünordnung" und „Naturschutzinformation, Bodenschutz, Landschaftsinformation" des bis zur Regierungsumbildung bestehenden Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als versetzt zum Minister für Umwelt und Energie.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
der Finanzen
Krollmann

Anlage

Gesamtplan 1986

Teil I Haushaltsübersicht

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (−) DM
01	Hessischer Landtag	—	47 600	—	—	47 600	28 949 900	3 965 300	—	13 153 100	—	447 800	—	46 516 100	− 46 468 500
02	Hessischer Ministerpräsident	—	218 100	—	901 000	1 119 100	45 323 400	12 851 400	—	2 028 800	8 000	529 800	42 000	60 783 400	− 59 664 300
03	Hessischer Minister des Innern	—	64 956 000	10 007 500	10 938 400	85 901 900	888 675 000	166 566 600	—	16 022 500	3 467 200	64 414 300	19 020 400	1 158 166 000	− 1 072 264 100
04	Hessischer Kultusminister	—	4 176 700	9 330 700	2 215 000	15 722 400	2 709 923 400	73 753 800	—	242 449 000	50 000	3 091 400	65 000	3 029 332 600	− 3 013 610 200
05	Hessischer Minister der Justiz	—	332 223 300	1 037 700	200 000	333 461 000	577 738 900	202 472 000	170 000	37 461 800	2 940 000	8 453 100	439 000	829 674 800	− 496 213 800
06	Hessischer Minister der Finanzen	—	67 219 600	141 896 200	32 453 300	241 569 100	517 358 900	80 378 000	—	2 441 700	71 087 000	4 880 700	28 300 000	704 446 300	− 462 877 200
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	—	51 754 600	56 183 500	44 487 000	152 425 100	269 429 400	99 089 900	—	143 352 200	221 364 000	89 770 000	420 000	823 425 500	− 671 000 400
08	Hessischer Sozialminister	—	38 042 100	22 155 600	50 901 500	111 099 200	210 684 600	66 464 900	48 300	253 583 600	1 224 200	47 434 400	3 389 200	582 829 200	− 471 730 000
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten	3 450 000	258 479 500	81 073 600	36 937 900	379 941 000	365 276 500	112 700 300	—	123 434 200	4 888 800	101 059 600	7 224 400	714 583 800	− 334 642 800
10	Hessischer Minister für Umwelt und Energie	32 000 000	14 520 300	2 084 500	39 620 300	88 225 100	76 022 300	42 153 500	—	39 146 500	10 312 000	170 747 800	6 500 300	344 881 400	− 256 656 300
11	Hessischer Rechnungshof	—	62 400	—	—	62 400	7 320 000	782 800	—	—	599 000	70 000	—	8 771 800	− 8 709 400
12	Landespersonalamt Hessen und Bevollmächtigte der Landesregierung für Frauenangelegenheiten	—	—	1 000	—	1 000	3 732 800	1 291 900	—	22 000	—	98 700	—	5 145 400	− 5 144 400
13	Landesschuld	—	600	27 507 000	—	27 507 600	—	12 500	4 695 038 900	1 690 000	—	—	—	4 696 741 400	− 4 669 233 800
14	Versorgung	—	750 000	127 695 100	116 400	128 561 500	1 359 407 600	24 800	—	8 840 000	—	—	—	1 368 272 400	− 1 239 710 900
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	—	65 122 500	145 883 500	198 309 300	409 315 300	1 014 302 600	268 616 200	—	500 273 700	1 786 900	301 824 400	2 398 800	2 089 202 600	− 1 679 887 300
16	Wiedergutmachung	—	8 400	49 555 000	—	49 563 400	—	370 500	—	129 965 000	—	—	—	130 335 500	− 80 772 100
17	Allgemeine Finanzverwaltung	15 460 000 000	186 737 800	104 685 000	4 989 396 300	20 740 819 100	484 107 600	35 087 700	34 000	3 654 546 600	301 500	1 062 565 400	202 638 000	5 439 280 800	+ 15 301 538 300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	89 490 000	89 490 000	—	—	—	—	416 740 000	29 900 000	—	446 640 000	− 357 150 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	—	337 256 400	159 924 000	169 795 400	666 975 800	—	1 516 000	520 000	272 720 000	—	767 622 600	400 000	1 042 778 600	− 375 802 800
		15 495 450 000	1 421 575 900	939 019 900	5 665 761 800	23 521 807 600	8 558 252 900	1 168 098 100	4 695 811 200	5 441 129 700	734 768 600	2 652 910 000	270 837 100	23 521 807 600	—

Gesamtplan 1986

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	Von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			1987	1988	1989	1990	In späteren Haushaltsjahren
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
03	Hessischer Minister des Innern	11 980 000	7 980 000	4 000 000	—	—	—
04	Hessischer Kultusminister	700 000	700 000	—	—	—	—
05	Hessischer Minister der Justiz	1 000 000	1 000 000	—	—	—	—
06	Hessischer Minister der Finanzen	610 000	610 000	—	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik	158 530 000	109 000 000	39 505 000	10 025 000	—	—
08	Hessischer Sozialminister	32 970 000	12 920 000	10 550 000	9 500 000	—	—
09	Hessischer Minister für Landwirtschaft und Forsten	40 905 000	23 949 000	12 583 800	1 545 000	478 200	2 349 000
10	Hessischer Minister für Umwelt und Energie	126 250 000	58 390 000	32 190 000	26 990 000	3 990 000	4 690 000
15	Hessischer Minister für Wissenschaft und Kunst	24 311 000	19 311 000	5 000 000	—	—	—
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 634 760 000	518 380 000	378 380 000	176 000 000	132 000 000	430 000 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	781 200 000	460 430 000	285 770 000	35 000 000	—	—
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	951 675 000	354 800 000	269 478 000	94 435 000	31 982 000	200 980 000
	Summe	3 764 891 000	1 567 470 000	1 037 456 800	353 495 000	168 450 200	638 019 000

Gesamtplan 1986

Teil II Finanzierungsübersicht

	Mio DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	20 173,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	18 704,5
3. Finanzierungssaldo	– 1 468,8
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 320,2
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 398,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 077,7
darunter für Ausgleichsforderungen	20,6
2. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge aus Vorjahren	—
3. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen der Vorjahre	—
4. Rücklagenbewegung	148,6
4.1 Entnahmen aus Rücklagen	150,0
4.2 Zuführungen an Rücklagen	1,4
5. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
5.1 Einnahmenseite	269,4
5.2 Ausgabenseite	269,4
6. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 5)	1 468,8

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1986

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 398,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 077,7
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	38,4
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	25,3
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	2 993,3
4. Ausgleichsforderungen	20,6
5. Sonstige Tilgungen	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 320,2
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	123,6
1. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 09)	65,0
2. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03–311 28)	51,0
3. Versuchs- und Vergleichsvorhaben (Kap. 19 03–311 16)	4,2
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03–311 23)	2,3
5. Sonstige Förderungen im Wohnungsbau (mehrere Ansätze in Kap. 19 05 und 19 95)	1,1
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	43,7
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11–581 01)	43,5
2. Für Wohnungsbaudarlehen (Kap. 13 11–581 07/14)	0,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	79,9

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 (Nachtragshaushaltsgesetz 1985)*)

Vom 17. Dezember 1985

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985) vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 89) wird wie folgt geändert:

Anlage

Die dem Haushaltsgesetz 1985 als Anlage beigefügte Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne (Gesamtplan 1985 Teil I Haushaltsübersicht A) wird nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersicht geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 12. Dezember 1985 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
der Finanzen
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 43-52

Gesamtplan 1985 (einschließlich Nachtrag)
Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Anlage

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben DM	Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (–) DM
10	Hessischer Minister für Umwelt und Energie	—	—	—	—	—	21 700	—	—	—	—	—	—	21 700	– 21 700
12	Landespersonalamt Hessen und Bevollmächtigte der Landesregierung für Frauenangelegenheiten	—	—	1 000	—	1 000	2 585 100	694 300	—	2 000	—	—	—	3 281 400	– 3 280 400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14 720 000 000	177 134 200	103 170 000	4 542 674 700	19 542 978 900	407 475 700	35 988 300	34 000	3 570 322 200	163 600	1 040 165 600	216 559 000	5 270 708 400	+ 14 272 270 500
	Übrige Einzelpläne 01 bis 09, 11, 13 bis 16, 18 und 19	28 420 000	1 178 638 400	810 483 400	775 809 800	2 793 351 600	7 814 591 900	1 050 228 100	4 146 349 800	1 647 995 900	678 318 300	1 645 797 100	79 038 900	17 062 320 000	– 14 268 968 400
		14 748 420 000	1 355 772 600	913 654 400	5 318 484 500	22 336 331 500	8 224 674 400	1 086 910 700	4 146 383 800	5 218 320 100	678 481 900	2 685 962 700	295 597 900	22 336 331 500	—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes*)

Vom 17. Dezember 1985

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu kürzen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nr. 1 wird gestrichen.

   b) Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

      „b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) als Zuschlag zur Einkommensteuer jedes Ehegatten."

   c) Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

      „b) bei getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) oder besonderer Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten."

   d) Die bisherigen Nr. 2 bis 4 werden Nr. 1 bis 3.

Artikel 2

In der vorstehenden Fassung ist das Kirchensteuergesetz erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort genannten Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Artikel 3

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Kirchensteuergesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1985

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Kultusminister
Schneider

*) Ändert GVBl. II 71-19

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen*)

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 95 Nr. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 21. April 1967 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 a Abs. 7 wird als Satz 2 angefügt:

   „Das Mutterschaftsgeld entfällt, soweit nach bundesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Erziehungsgeld besteht."

2. Dem § 9 a Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

   „Das besondere Mutterschaftsgeld entfällt, soweit nach bundesrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Erziehungsgeld besteht."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister des Innern
Winterstein

*) Ändert GVBl. II 320-29

Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO)*)

Vom 17. Dezember 1985

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) werden Kosten erhoben nach

Anlage

1. dem als Anlage beigefügten allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis und
2. den besonderen Verwaltungskostenordnungen für die Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden.

§ 2

Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, gelten die bisherigen Gebühren, wenn sie für den Kostenschuldner günstiger sind.

§ 3

Die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1980 (GVBl. I S. 74), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Finanzen
Krollmann

*) GVBl. II 305-19
1) GVBl. II 305-7

Übersicht zum Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Akteneinsicht	12
Amtshandlungen, allgemeine	11
Auskünfte	12
Auslagen	2
Beglaubigungen	13
Bescheinigungen	13
Bürodrucke	21
Dia-Positive	25
Erstattungen und Entschädigungen an Behörden und Personen	30
Fahrzeuge	28
Filmentwicklung	26
Fotokopien	21
Foto-Negativarbeiten	23
Foto-Positivarbeiten	24
Geräte, Zurverfügungstellen	14
Lichtpausen	21
Postgebühren	29
Reproduktionstechnische Arbeiten	27
Schreibauslagen	21
Zeitaufwand	15
Zeugnisse	13

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1	Gebühren			
11	Allgemeine Amtshandlungen			
111	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in den Verwaltungskostenordnungen zum Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) oder anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5	5 000
112	Verlängerung von Fristen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 v. H. der Gebühr für die Erteilung der Genehmigung		
	mindestens		5	
113	andere Fristverlängerungen		5	100
12	Auskünfte, Akteneinsicht			
121	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist		5	500
122	Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens,			
1221	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand (Nr. 1513)		
1222	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch usw.		5
1223	Zuschlag zu Nr. 1221 u. 1222 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern usw.	je Akte, Kartei, Buch usw.		5
13	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse			
130	Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: – Arbeits- und Dienstleistungen, – Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, – Zahlungen von Ruhe-, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, – Gesuche hilfsbedürftiger Personen in Gnaden- und Sozialhilfesachen, – Totenscheine, Beerdigungsscheine, – Unschädlichkeitszeugnisse, – Bescheinigungen nach § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung, – Angelegenheiten der Schwerbehinderten, – Urkunden der Jugendämter nach § 49 Abs. 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes in den Fällen der Nr. 133 u. 134.			
131	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen		5	50
132	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,			
1321	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde		5
1322	in anderen Fällen	je Seite		1
	mindestens	je Urkunde	5	
133	Bestätigungen der Echtheit deutscher Urkunden zwecks Legalisation	je Urkunde		10

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
134	Ausstellung der Apostille nach Art. 3 und Prüfung nach Art. 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) sowie die Beglaubigungen nach Art. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik vom 7. Juni 1969 über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden (BGBl. 1974 II S. 1069, 1071)	je Urkunde		10
135	Feststellungserklärungen nach §§ 1059a Nr. 2, 1059e, 1092 Abs. 2 und 1098 Abs. 3 BGB		50	500
136	Ursprungszeugnisse und andere Zeugnisse		5	50
137	andere Bescheinigungen		5	100
14	Zurverfügungstellen von Geräten			
140	Neben diesen Kosten sind ggf. Gebühren für den Zeitaufwand der behördlich gestellten Bedienungskräfte nach Obergruppe 15 zu berechnen.			
141	Akustische Geräte			
1411	Kassettenrekorder, Tonbandgerät, Plattenspieler, Rundfunkgerät, Audio-Kombi-Box	je Tag		10
1412	Audio-Kraftverstärker	je Tag		30
1413	Audio-Mischpult	je Tag		10
1414	Megaphon	je Tag		10
1415	Lautsprecherbox	je Tag		10
1416	Klavier	je Tag		50
1417	Flügel	je Tag		100
1418	Orgel	je Tag	50	500
142	Bildprojektoren, -kameras und Zubehör			
1421	Diaprojektor	je Tag	20	60
1422	Tageslichtprojektor	je Tag	20	60
1423	Diaüberblendanlage komplett mit 2 Projektoren	je Tag	60	120
1424	Tonbildgerät	je Tag	20	60
1425	Episkop	je Tag	20	60
1426	Fotokamera (Kleinbild)	je Tag		10
1427	Lichtbildwand (Leinwand)	je Tag		10
1428	Projektionstisch	je Tag		5
143	Filmprojektoren, Filmkameras und Zubehör			
1431	Filmprojektor Super 8	je Tag		20
1432	Filmprojektor 16 mm	je Tag		50
1433	Filmprojektor für 2-Band-Filme	je Tag		70
1434	Filmprojektor 35 mm, stationär	je Stunde		35
1435	Schneide- und Vertonungstisch für 8 mm bzw. 16 mm Filme	je Stunde		100
1436	Filmkamera Super 8	je Tag		20
1437	Filmkamera für Stummfilme 16 mm (Bolex H 16)	je Tag		50
	Die 2-Band- und stationären Projektoren sowie 16 mm-Filmkameras werden nur einer behördlich bestellten Bedienungskraft überlassen.			
144	Videogeräte und Zubehör			
1441	Videorecorder 1/2"	je Tag		30
1442	Videorecorder 3/4"	je Tag		50

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1443	Videorecorder mit Kamera (VHS-Portable)	je Tag		60
1444	Bildplattenspieler	je Tag		20
1445	Farbempfängermonitor	je Tag		25
1446	Mikrofon	je Tag		3
1447	Aufnahmeleuchten	je Tag		10
1448	Lampen bzw. Mikrofonstative	je Tag		5
145	Optische Medien (Software)			
1451	Dia-Reihen	je Dia		0,10
1452	Transparentreihe	je Arbeitstransparent		0,50
1453	Folienstreifen			1
1454	Stummfilm Super 8	je Rolle		3
1455	Tonfilm Super 8	je Rolle		8
1456	Stummfilm 16 mm	je Rolle		5
1457	Tonfilm 16 mm	je 300 m		10
146	Elektronische Medien (Software)			
1461	Tonband	je Tag		2
1462	Tonbandkassette	je Tag		2
1463	Videokassette (VHS)	je Tag	2	10
1464	Videokassette (U-matic)	je Tag	5	15
1465	Videokassette (VCR)	je Tag	2	5
1466	Computerprogramm	je Tag	2	100
1467	Bildplatte	je Tag	2	15
1468	Compactdisc	je Tag		5
147	Besondere Prüfanlagen, außergewöhnliche Meß- und Hilfseinrichtungen			
	Bei technischen und wissenschaftlichen Prüfungen und Untersuchungen, – für die in den Verwaltungskostenordnungen keine Fest- oder Rahmengebühren bestimmt sind oder – die einen außergewöhnlichen Geräteaufwand erfordern, ist der wirkliche Geräteaufwand nach den Selbstkosten zu berechnen.			
	Für besondere Prüfanlagen oder im Einzelfall erstellte Meß- und Hilfseinrichtungen gelten als Selbstkosten die anteiligen, auf die jeweilige Betriebszeit – von einer üblichen Lebensdauer der Geräte ausgehend – umgerechneten Beschaffungskosten aller jeweils eingesetzten Meß- und Prüfgeräte.			
15	Gebühren nach dem Zeitaufwand			
150	Grundsätze			
1501	Gebühren nach der Obergruppe 15 sind zu erheben – wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, – für das Anfertigen von Zeichnungen, – wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.			
1502	Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes wird bei Dienstreisen und Dienstgängen die Fahrtzeit nicht berücksichtigt.			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
1503	Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht berechnet.			
1504	Die Gebühren nach dem Zeitaufwand werden für jede angefangene Viertelstunde berechnet.			
151	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit			
1511	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde		19
1512	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	je 1/4 Stunde		14
1513	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde		11
152	Zuschläge			
1521	Zuschläge zu Nr. 1511 bis 1513 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H. der Kosten nach Nr. 1511 bis 1513		
	mindestens		20	

Nr.	Gegenstand	Als Auslagen sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
2	Auslagen			
20	Grundsätze			
201	Auslagen (§ 11 HVwKostG) sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.			
202	Auslagen bis 50 DM sind nicht anzufordern, wenn – Kostenschuldner die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder ist oder – es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG).			
203	Übersteigen die Auslagen den Betrag von 50 DM, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG).			
21	Schreibauslagen, Bürodrucke, Fotokopien, Lichtpausen			
211	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden			
2111	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache . .	je angefangene Seite DIN A 4		5
2112	in fremder Sprache oder in Tabellenform . . .	nach Zeitaufwand		
212	Bürodrucke DIN A 4, einfarbig, je Seite			
2121	bis 50 Exemplare			3,30
2122	51 – 100 Exemplare			4,50
2123	101 – 250 Exemplare			8,30
2124	251 – 500 Exemplare			14,50
2125	501 – 750 Exemplare			21
2126	751 – 1 000 Exemplare			27
2127	1 001 – 2 000 Exemplare			52
2128	größere Mengen	je 1 000 Exemplare		25
2129	Zuschläge zu Nr. 2131 bis 2138			
21291	für Druckfolien aus Metall (Ozasol)			13
21292	für Druckfolien aus Papier (PMT II)			6,50
213	Fotokopien (Xerokopien) bis DIN A 3, – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	je Seite		0,20
214	Lichtpausen auf Papier			
2141	bis DIN A 4			1
2142	bis DIN A 3			1,40
2143	bis DIN A 2			2,20
2144	bis DIN A 1			4,20
2145	bis DIN A 0			7
2146	größere Formate	je 1 000 cm²		0,70
215	Lichtpausen auf Zweifarbenpapier	300 v. H. der Kosten nach Nr. 2141 – 2146		
216	Lichtpausen auf transparenten, nicht maßhaltigen Trägern	300 v. H. der Kosten nach Nr. 2141 – 2146		

Nr.	Gegenstand	Als Auslagen sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
217	Lichtpausen auf transparenten, maßhaltigen Trägern	600 v. H. der Kosten nach Nr. 2141 – 2146		
22	Gemeinsame Vorschriften für die Obergruppe 23–26			
221	Zuschläge			
2211	Zuschlag für Eilaufträge	bis 50 v. H. der jeweiligen Kosten		
	mindestens		10	
2212	Zuschlag bei Verwendung von besonderen Fotomaterialien	bis 30 v. H. der jeweiligen Kosten		
2213	Zuschlag für Retuschen u. a. Arbeiten	nach Zeitaufwand		
	mindestens		15	
222	Ermäßigungen Schulen und Bildstellen erhalten auf Abzüge und Vergrößerungen in Schwarz-Weiß und Color von Negativen der Staatlichen Landesbildstelle Hessen 30 v. H. Nachlaß.			
23	Foto-Negativarbeiten einschl. Entwicklung			
231	Schwarz-Weiß-Kleinbildfilm bis 35 mm			
2311	Schriftgut- und Zeichnungsverfilmung			
23111	bis 20 Aufnahmen			6
23112	jede weitere Aufnahme			0,30
2312	Reproduktion von Planvorlagen	je Negativ		4
2313	Aufnahmen von Gegenständen und Mikroskopaufnahmen	nach Zeit- und Materialaufwand		
	mindestens	je Negativ	15	
2314	Kopierarbeiten auf Diazofilm bis 35 mm	je m		1,50
232	Schwarz-Weiß-Rollfilm bis 6 cm			
2321	Aufnahmen von Gegenständen	nach Zeit- und Materialaufwand		
	mindestens	je Aufnahme	15	
233	Schwarz-Weiß-Plan- oder Rollfilm			
2331	Reproduktion von Planvorlagen im Format			
23311	6 x 9 cm	je Negativ		10
23312	9 x 12 cm	je Negativ		12
23313	13 x 18 cm	je Negativ		16
23314	18 x 24 cm	je Negativ		25
23315	24 x 30 cm	je Negativ		37
23316	30 x 40 cm	je Negativ		48
23317	40 x 50 cm	je Negativ		60
23318	50 x 60 cm	je Negativ		75
2332	Aufnahmen von Gegenständen und Mikroskopaufnahmen			
23321	Material für Format 6 x 9 cm	je Negativ		10
23322	Material für Format 9 x 12 cm	je Negativ		12
23323	Material für Format 13 x 18 cm	je Negativ		16
23324	Zuschlag zu Nr. 23321 bis 23323 für Arbeitsaufwand	nach Zeitaufwand		
	mindestens	je Negativ	10	
234	Kleinbild-Colorfilm bis 35 mm			
2341	Reproduktion von Planvorlagen			
23411	Material	je Film		15

Nr.	Gegenstand	Als Auslagen sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
23412	Zuschlag zu Nr. 23411 für Arbeitsaufwand . .	je Negativ		4
2342	Aufnahmen von Gegenständen und Mikroskopaufnahmen			
23421	Material	je Film		15
23422	Zuschlag zu Nr. 23421 für Arbeitsaufwand . .	nach Zeitaufwand		
	mindestens	je Negativ	15	
235	Color-Rollfilm 6 cm			
2351	Reproduktion von Planvorlagen	je Negativ		25
2352	Aufnahmen von Gegenständen	nach Zeitaufwand		
	mindestens	je Negativ	25	
236	Color-Planfilm			
2361	Reproduktion von Planvorlagen im Format			
23611	6 x 9 cm	je Negativ		24
23612	9 x 12 cm	je Negativ		35
23613	13 x 18 cm	je Negativ		46
2362	Aufnahmen von Gegenständen und Mikroskopaufnahmen			
23621	Materialkosten wie Nr. 23611 bis 23613			
23622	Zuschlag zu Nr. 23621 für Arbeitsaufwand . .	nach Zeitaufwand		
	mindestens	je Negativ	15	
24	Foto-Positivarbeiten einschl. Entwicklung			
241	Kontaktkopien und Vergrößerungen auf Fotopapier (Halbtonmaterial) schwarz-weiß, papier- oder kartonstark, im Format			
2411	bis 7 x 10 cm			3,30
2412	9 x 13 cm u. 10 x 15 cm (WPK)			4,20
2413	13 x 18 cm			7,50
2414	18 x 24 cm			12
2415	24 x 30 cm			15
2416	30 x 40 cm			25
2417	40 x 50 cm			30
2418	50 x 60 cm			48
2419	größere Formate	je qm		58
242	Streifenkopien (6 Kleinbildnegative 24 x 36 mm)			
	Schwarz-Weiß	je Streifen		3
243	Vergrößerungen auf Colorpapier, im Format			
2431	bis 13 x 18 cm			18
2432	18 x 24 cm			28
2433	24 x 30 cm			40
2434	30 x 40 cm			50
2435	40 x 50 cm			68
2436	50 x 60 cm			90
244	Aufziehen von Fotos bis 30 x 40 cm			
2441	auf Pappe 2,7 mm	je Foto		20
2442	auf Novapan 8 mm	je Foto		30
25	Dia-Positive einschl. Entwicklung			
251	Schwarz-Weiß-Dias von Kleinbildnegativen . .	je Negativ		4
252	Color-Dias von Farbnegativen oder Colorduplikat-Dias bis 24 x 36 mm			
2521	Material	je Film		20

Nr.	Gegenstand	Als Auslagen sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
2522	Zuschlag zu Nr. 2521 für Arbeitsaufwand . . .	je Dia		3
2523	Einzeldia, ungerahmt	je Dia		3
2524	Diaserien aus Vorrat, gerahmt	je Dia		3
253	Fototechnische Erstellung von Arbeitsfolien für Overhead-Projektoren			
2531	Schwarz-Weiß Reproduktionen (nach Strich- u. Rastervorlagen) auf Transparentfolien Format 20 x 25 cm	je Folie		10
254	Color-Reproduktionen bis 24 x 36 mm von Planvorlagen			
2541	Material	je Film		20
2542	Zuschlag zu Nr. 2541 für Arbeitsaufwand . . .	je Dia		8
255	Color-Aufnahmen von Gegenständen und Mikroskopaufnahmen bis 24 x 36 mm			
2551	Material	je Film		20
2552	Zuschlag zu Nr. 2551 für Arbeitsaufwand . . .	nach Zeitaufwand		
	mindestens	je Dia	15	
256	Rahmung von Kleinbilddias			
2561	ohne Glas	je Dia		0,40
2562	mit Glas	je Dia		1
257	Color-Reproduktionen von Planvorlagen und Aufnahmen von Gegenständen auf größerem Diapositivfilm			
2571	6 cm Rollfilm			
25711	Material	je Film		20
25712	Zuschlag zu Nr. 25711 für Arbeitsaufwand . .	nach Zeitaufwand		
	mindestens		15	
2572	Planfilm (Ektachrome)			
25721	Material für Diaformat 9 x 12 cm	je Dia		50
25722	Material für Diaformat 13 x 18 cm	je Dia		70
25723	Zuschlag zu Nr. 25721 und 25722 für Arbeitsaufwand	nach Zeitaufwand		
	mindestens		15	
26	Filmentwicklung			
260	Neben Kosten der Obergruppen 23 bis 25 werden Kosten nach dieser Obergruppe nicht erhoben.			
261	Schwarz-Weiß Kleinbild-Rollfilm und Planfilm .	nach Zeitaufwand		
	mindestens	je Film	10	
262	Color-Negativ- und Umkehrentwicklung, Kleinbildfilm und Planfilm	nach Zeitaufwand		
	mindestens	je Film	15	
27	Reproduktionstechnische Arbeiten			
271	Fotografische Kontaktarbeiten			
2711	Kontaktarbeiten auf Fotopapier			
27111	bis 500 cm²			12
27112	501 – 1 000 cm²			15
27113	1 001 – 2 000 cm²			20
27114	2 001 – 3 000 cm²			24
2712	Kontaktarbeiten auf Film			
27121	bis 500 cm²			15
27122	501 – 1 000 cm²			20
27123	1 001 – 2 000 cm²			28
27124	2 001 – 3 000 cm²			34

Nr.	Gegenstand	Als Auslagen sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
272	Aufnahmearbeiten auf mittelformatiger Repro-Kamera			
2721	Serienaufnahmen	nach Zeitaufwand		
2722	Entzerrungen	nach Zeitaufwand		
2723	Aufnahmearbeiten auf Film			
27231	bis 500 cm²			25
27232	501 – 1 000 cm²			30
27233	1 001 – 2 000 cm²			38
27234	2 001 – 3 000 cm²			44
28	Benutzung von Fahrzeugen			
280	Allgemeines			
2801	Kosten nach dem Zeitaufwand (Obergruppe 15) für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.			
2802	Reisekosten des Fahrers sind nach Nr. 302 in jedem Falle anzusetzen.			
2803	Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.			
281	Krafträder	je km		0,35
282	Personenkraftwagen			
2821	mit einem Hubraum bis 1 600 cm³	je km		0,50
2822	mit einem Hubraum über 1 600 cm³	je km		0,65
283	Kleinbusse bis 9 Sitzplätze, Krankenwagen, Kleinlastkraftwagen bis 1,5 t Nutzlast	je km		0,65
284	Lastkraftwagen			
2841	mit einer Nutzlast von 1,5 t bis 5 t	je km		0,90
2842	mit einer Nutzlast von über 5 t	je km		1,20
2843	mit Schneepflug	je km		1,20
2844	mit Anhänger	je km		1,10
285	Omnibusse			
2851	mit 10–14 Fahrgastplätzen	je km		1,10
2852	mit über 14 Fahrgastplätzen	je km		1,70
286	Zugmaschinen	je km		1,20
2861	mit Schneefräse oder Schneepflug	je 1/4 Stunde		21
287	Kombiwagen			
2871	mit Sonderausstattung (Gerätewagen)	je km		0,90
2872	mit Meßgeräten	je km		1,10
288	Kehrmaschinen	je 1/4 Stunde		20
289	Wartezeiten, soweit sie eine halbe Stunde überschreiten, für Fahrzeuge nach			
2891	Nr. 281 bis 283	je 1/4 Stunde		0,20
2892	Nr. 284 bis 288	je 1/4 Stunde		0,40

Nr.	Gegenstand	Als Auslagen sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von DM	(bis) DM
1	2	3	4	5
29	Post- und Fernmeldegebühren			
290	Auslagen werden nicht erhoben für – Briefe mit einem Gewicht bis 50 g, – Telefongespräch im Orts- und Nahbereich, – Fernschreiben über landeseigene Leitungen.			
291	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens . .			15
292	Alle anderen von der Post erhobenen Gebühren .		in voller Höhe	
293	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Landes		in Höhe der entsprechenden Postgebühr	
30	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen			
301	Beträge, die anderen in- oder ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie – zur Erstattung angefordert haben oder – zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszuzahlen sind.		in voller Höhe	
302	Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz		in voller Höhe	
	Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.			
303	Kosten, die Verfahrensbeteiligten, ggf. auch ihren Begleitpersonen, für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind . . .		in voller Höhe	
304	Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind . .		in voller Höhe	
305	Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren		in voller Höhe	
306	Kosten der Verwahrung von Sachen		in voller Höhe	
307	Kosten der Beförderung von Personen, Tieren und Sachen		in voller Höhe	
308	Kosten der Benutzung fremder Gegenstände . .		in voller Höhe	
309	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen . . .		in voller Höhe	

Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen*)

Vom 22. November 1985

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902).

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 des Hebammengesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat, in den übrigen Fällen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller

1. seinen Wohnsitz hat,
2. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder
3. wenn eine Zuständigkeit nach Nr. 1 oder 2 nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Über die Anerkennung einer Hebammenschule nach § 6 Abs. 1 Satz 3 und die Ermächtigung einer Einrichtung zur Ausbildung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 des Hebammengesetzes entscheidet der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Schule oder die Einrichtung liegt.

(4) Die Entscheidung nach § 8 Satz 1 des Hebammengesetzes trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will.

(5) Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige von Dienstleistungserbringern nach § 22 Abs. 2 Satz 1, für die Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 und für die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 22 Abs. 5 des Hebammengesetzes ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Dienstleistung erbracht werden soll, erbracht wird oder der Beruf einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers ausgeübt wird.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 25 des Hebammengesetzes ist der Regierungspräsident.

§ 3

Die Anordnung über die Zuständigkeit nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 18. August 1972 (GVBl. I S. 320)[1]) und die Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 der Verordnung über Wochenpflegerinnen vom 16. Dezember 1974 (GVBl. I S. 672, 674)[2]) werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. November 1985

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

*) GVBl. II 353-35
1) GVBl. II 353-19
2) GVBl. II 353-29

Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen (Überwachungsverordnung – ÜVO –)*)

Vom 21. November 1985

Auf Grund des § 30 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird verordnet:

§ 1
Überwachung

Folgende Baustoffe und Bauteile, an die wegen der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes, des Schallschutzes oder des Gesundheitsschutzes bauaufsichtliche Anforderungen gestellt werden und für die technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung eingeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie aus Herstellungsbetrieben stammen, die einer Überwachung unterliegen:

1. Künstliche Wand- und Deckensteine,
2. Formstücke für Schornsteine,
3. Bindemittel für Mörtel und Beton,
4. Werkfrischmauermörtel und Werktrockenmauermörtel,
5. Betonzuschlag,
6. Beton B II, Transportbeton einschließlich Trockenbeton,
7. Betonstahl – ausgenommen glatter Betonstahl BSt 22/34 GU – und durch Widerstands-Punktschweißung hergestellte Bewehrung,
8. Dämmstoffe für den Schall- und Wärmeschutz,
9. Bauplatten,
10. Vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton und Ziegel,
11. Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart,
12. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore),
13. Fahrschachttüren für feuerbeständige Schachtwände,
14. Lager unter Verwendung von Kunststoffen,
15. kaltgeformte Bleche aus Baustahl im Hochbau.

Werden für diese Erzeugnisse überwachungsbedürftige Ausgangsstoffe oder -teile verwendet, so müssen diese ebenfalls einer überwachten Herstellung entstammen.

§ 2
Ausnahmen

Die Verwendung der in § 1 genannten Baustoffe und Bauteile, die aus Herstellungsbetrieben stammen, die einer Überwachung nicht unterliegen, kann auf Antrag von der zur Beurteilung berufenen Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Herstellung der Baustoffe und Bauteile im Einzelfall auf andere Weise erbracht wird.

§ 3
Aufhebung von Vorschriften

Die Überwachungsverordnung vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270)[1]), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), wird aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1985

Der Hessische Minister des Innern
Winterstein

*) GVBl. II 361-91
1) GVBl. II 361-62

Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 5. Dezember 1985

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

§ 1

Erhebung des Kurbeitrages

(1) In den hessischen Staatsbädern Bad Hersfeld, Bad Nauheim, Bad Salzhausen, Schlangenbad, Bad Schwalbach und Bad Wildungen wird für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen ein Kurbeitrag (Kurtaxe) erhoben.

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlichrechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen des Staatsbades in Anspruch zu nehmen oder an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Als Ortsfremder gilt auch, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.

(2) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kurmittel in Anspruch nimmt, ohne sich im Erhebungsgebiet aufzuhalten.

(3) Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.

(4) Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 beginnt am Tage des Eintreffens im Erhebungsgebiet, nach Abs. 2 mit der Inanspruchnahme der Kurmittel. Die Kurbeitragspflicht nach Abs. 1 endet mit dem Tage der Abreise, nach Abs. 2 mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Kurmittel. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 3

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;
2. Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen und Kursen;
3. ortsfremde Personen, soweit sie sich nicht länger als drei Tage im Erhebungsgebiet aufhalten (Passanten);
4. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwekken im Erhebungsgebiet aufhalten;
5. Personen, die ein Staatsbad zum zwanzigsten und dann zu jedem weiteren fünften Mal aufsuchen, wenn sie die übrigen Kurkarten gelöst haben;
6. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;
7. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen;
8. Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) im Sinne des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), sind;
9. Besucher von Jugendherbergen.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes bzw. Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zustehen, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen;
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;
3. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Kurverwaltung kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Staatsbades rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

*) GVBl. II 305-18

§ 4

Ermäßigung des Kurbeitrages

(1) Auf die Tageshauptkarte nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt für

1. Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde;
2. die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von den Versorgungsämtern und ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern einschließlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk entsandten Kurbeitragspflichtigen nach Maßgabe der mit den erwähnten Sozialeinrichtungen getroffenen Vereinbarungen, wenn sie das Bad ganzjährig belegen.

(2) Der Antrag auf eine Ermäßigung des Kurbeitrages nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsvordruckes vor Kurantritt bei der Kurverwaltung einzureichen. Hierbei muß das Vorliegen der Voraussetzungen für die beantragte Ermäßigung in der dort vorgesehenen Weise bestätigt sein.

(3) Die Ermäßigung nach Abs. 1 Nr. 2 wird nur gewährt, wenn die Kosten des Heilverfahrens (Kur) von einer oder mehreren Sozialeinrichtungen ganz oder teilweise übernommen werden und die Kostendeckungszusage bei Antritt der Kur vorliegt.

(4) Ortsfremden, die sich im Erhebungsgebiet der zweiten Zonen (Anlage 1) aufhalten, wird auf die Kurkarten nach § 6 Abs. 4 eine Ermäßigung um fünfzig vom Hundert gewährt.

(5) Den Kurbeitragspflichtigen kann nur eine der Ermäßigungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2, nach Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 13 gewährt werden.

(6) Für Ermäßigungen gilt § 3 Abs. 3 sinngemäß.

§ 5

Erhebungsgebiete

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder sind die in der Anlage 1 bezeichneten Gebiete.

Anlage 1

§ 6

Kurkarte

(1) Der Kurbeitrag wird im voraus durch Lösen der Kurkarte an den Kassenschaltern der Kurverwaltung entrichtet.

(2) Die Kurkarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

(3) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und bei dem Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(4) Es werden folgende Kurkarten ausgestellt:

1. die Tageshauptkarte,
2. die Beikarte für Angehörige,
3. die Beikarte für Jugendliche,
4. die Senioren- und Rentnerkarte,
5. die Einwohnerjahreskarte,
6. die Einwohnerjahreskarte für Angehörige.

(5) Die Tageshauptkarte, die Beikarte für Angehörige, die Beikarte für Jugendliche und die Senioren- und Rentnerkarte gelten für die voraussichtliche Zahl der Aufenthaltstage; Beginn und Ende der Gültigkeit werden mit dem Datum auf der Kurkarte eingetragen.

(6) Die Hauptkarte wird ausgestellt für die Einzelperson, die Beikarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person, die Beikarte für Jugendliche für Jugendliche im Alter von sieben bis sechzehn Jahren und die Senioren- und Rentnerkarte für Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie für Empfänger einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente.

(7) Eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer vermerkt die Kurverwaltung auf der Kurkarte.

(8) Bei einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer stellt die Kurverwaltung eine Anschlußkurkarte aus.

(9) Die Einwohnerjahreskarte wird für die Einzelpersonen, die Einwohnerjahreskarte für Angehörige für jede weitere zur Familie gehörende erwachsene Person ausgestellt. Die Karten gelten für die Dauer des Kalenderjahres, in dem sie gelöst wurden.

(10) Der Kurbeitrag wird nur bis zur dritten Person eines Familienhausstandes erhoben.

(11) Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich im Hausstand des Antragstellers leben und kein eigenes Einkommen haben.

(12) Die Höhe des Kurbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2.

Anlage 2

(13) Für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März sind die Kurverwaltungen ermächtigt, einen Nachlaß von fünfzehn vom Hundert auf die Tageshauptkarte einzuräumen.

(14) Ist ein Kurgast bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Kureinrichtungen

noch nicht im Besitz der Kurkarte, so kann er die Ausstellung eines Gutscheins fordern, der bei der Lösung der Kurkarte in Zahlung genommen wird. Die Gültigkeit des Gutscheins ist auf drei Tage beschränkt.

(15) Im Falle einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer erstattet die Kurverwaltung den auf die Verkürzung entfallenden anteiligen Kurbeitrag, soweit dieser im laufenden Kalenderjahr entrichtet worden ist. Dies gilt nicht für Einwohnerjahreskarten und Einwohnerjahresbeikarten für Angehörige.

(16) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung kann eine Gebühr in Höhe von fünf Deutsche Mark erhoben werden.

§ 7

Aufzeichnungs- und Meldepflicht

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kurkliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Verzeichnisses in Block-, Kartei- oder Buchform zu erstellen. Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen vierundzwanzig Stunden vom Wohnungsinhaber bei der Kurverwaltung abzugeben.

(2) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder im Sinne des § 2 Abs. 1, so hat er die Meldung nach Abs. 1 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

(3) Das Verzeichnis ist der Kurverwaltung oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses an Hand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers bestätigen zu lassen.

(4) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

(5) Die Kurverwaltung kann den Wohnungsgeber verpflichten, den Kurbeitrag einzuziehen und an die Kurverwaltung abzuliefern.

(6) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekanntzugeben haben.

§ 8

Haftung

Die Wohnungsgeber haften, falls sie gemäß § 7 Abs. 5 verpflichtet wurden, für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.

§ 9

Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

§ 10

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die Kurbeitragsordnung für die hessischen Staatsbäder vom 7. Dezember 1978 (GVBl. I S. 688), in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1984 (GVBl. I S. 332)[1]) wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1985

Der Hessische Minister der Finanzen
Krollmann

[1]) GVBl. II 305-15

Anlage 1 zu § 5

Erhebungsgebiete der hessischen Staatsbäder

1. Bad Hersfeld

Der Stadtteil von Bad Hersfeld, der wie folgt begrenzt wird:

Meisebacher Straße beidseitig bis zur Simon-Haune-Straße, Simon-Haune-Straße beidseitig, Fritz-Rechberg-Straße beidseitig bis zur Michael-Schnabrich-Straße, Michael-Schnabrich-Straße beidseitig bis zum israelitischen Friedhof, Carl-Strauß-Anlagen, Straße zum Tanzplatz, Städtische Anlagen (südliche Begrenzung), Am Heyrings in Fallinie bis zur Bahnstrecke, Bahnlinie Bad Hersfeld/Treysa bis zur Fuldastraße (Westseite), Eichhofstraße beidseitig bis Abteiweg (Westseite), Stadtmauer unter Einschluß des Kurheims Brandau bis zur Uffhäuser- und Meisebacher Straße.

2. Bad Nauheim

Das Gebiet der Stadt Bad Nauheim nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

3. Bad Salzhausen

Der Stadtteil Bad Salzhausen der Stadt Nidda.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 4) ist der Stadtteil Geiß-Nidda der Stadt Nidda.

4. Schlangenbad

Das Gebiet der Gemeinde Schlangenbad nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 4) sind die Ortsteile Georgenborn und Wambach der Gemeinde Schlangenbad.

5. Bad Schwalbach

Das Gebiet der Stadt Bad Schwalbach nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

6. Bad Wildungen

Das Gebiet der Stadt Bad Wildungen nach dem Stande vom 1. Januar 1940 sowie das nicht zum Erhebungsgebiet der zweiten Zone gehörende Gebiet des Stadtteils Reitzenhagen.

Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 4 Abs. 4) sind der Stadtteil Alt-Wildungen westlich der Friedrich-Ebert-Straße, der Gemeindestraße und der Gifflitzer Straße sowie vom Stadtteil Reitzenhagen das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Süden durch den Feldweg, der oberhalb und parallel zum Schanzenweg verläuft und fortgesetzt wird durch das in nordwestlicher Richtung verlaufende Teilstück der Straße „Am Unterscheid", im Westen durch den Feldweg entlang der Flur „Unter der alten Burg" bis zur Gemarkungsgrenze, im Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze.

Anlage 2 zu § 6 Abs. 12

Höhe des Kurbeitrags in den Hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen	Bad Schwalbach	Schlangenbad Bad Salzhausen Bad Hersfeld
	DM	DM	DM
Tageshauptkarte	5,—	4,60	4,30
Beikarte für Angehörige	3,20	2,90	2,70
Beikarte für Jugendliche	1,60	1,50	1,40
Senioren- und Rentnerkarte	3,20	2,90	2,70
Einwohnerjahreskarte	65,—	60,—	56,—
Einwohnerjahreskarte für Angehörige	42,—	38,—	35,—

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen*)

Vom 13. Dezember 1985

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 257) und des § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 14. September 1973 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 1985 (GVBl. I S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach den Worten „(Vereinbarung über die Tarife)" die Worte „und Abs. 3 (Hin- und Rückladungen)" eingefügt.
2. In § 4 Abs. 2 werden nach dem Wort „Mischgut" die Worte „, mit Ausnahme von kalt wiedergewonnenem Mischgut," eingefügt.
3. Nr. 3 der Anlage A erhält folgende Fassung:

   „Bituminöses Mischgut (Teer- oder Asphaltmischgut),".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) Ändert GVBl. II 52-23

Neunte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen*)

Vom 12. Dezember 1985

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1984 (GVBl. I S. 335), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
1	Grundgebühr je Gebäude	jährlich	
	Zahl der Geschosse:		
1.1	1 bis 3		14,86
1.2	4 bis 5		18,89
1.3	6 und mehr		30,39
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		4,13
2.2	4		5,38
2.3	5		6,64
2.4	6		7,90
2.5	7		9,15
2.6	jedes weitere Geschoß		1,25
3	Überprüfen der Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß	je Überprüfung	9,08
4	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
5	Überprüfen oder Reinigung		
5.1	der Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 (Bl. 1 und 2)	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5.2	der Belüftungsleitungen von Heizungsanlagen		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
6	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,06
7	Reinigen von Rauchkanälen		
7.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	4,13
7.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	8,26
8	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	4,13
9	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,43
10	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
11	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	7,46
12	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	7,46
13	Überprüfen von gewerblichen		
13.1	Dunstabzugsschornsteinen	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
13.2	Dunstabzugsleitungen/je angefangener Meter	je Überprüfung	4,13
14	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine oder Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Betriebsstunde 65,16
15	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern. (Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
16	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe durch Messung nach § 9a Abs. 1 und 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166)		
16.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	39,49
16.2	Messungen von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
16.2.1	mit 1 Meßstelle		39,49
16.2.2	mit 2 Meßstellen		56,63
16.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
16.3.1	mit 1 Meßstelle		30,61
16.3.2	mit 2 Meßstellen		43,78
16.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
16.4.1	mit 1 Meßstelle		71,23
16.4.2	mit 2 Meßstellen		102,17
16.5	Lufterhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	69,09
16.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raume	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.4.2
16.7	Wiederholungsmessung nach § 9b der 1. BImSchV	je Messung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.6
16.8	Überprüfen der Gasaußenwandfeuerstätten	je Überprüfung	7,46
16.9	Überprüfen der Leitungen für Brennwertgeräte		
16.9.1	Belüftungsleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.2	Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 3
16.9.3	Schornstein-Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.4	Ringspalt	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
17	Abnahme-, Prüf-, Schau- und sonstige Gebühren		
17.1	Roh- und Gebrauchsabnahme	je Abnahme	300 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Gasfeuerstätten	je Vorgang	300 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1 und 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.3	Für Nachschau nach Nr. 17.1 oder 17.2	je Vorgang	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 17.1 oder 17.2
17.4	Für Druckproben und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
17.5	Zuschlag für Überprüfen oder Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehungen oder zu einem anderen Zeitpunkt aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, wenn die Arbeiten ordnungsgemäß angemeldet waren	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1

[1]) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Pfm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 900

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 89. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Energiespargesetz
- Haushaltsgesetz 1985
- Förderstufen-Abschlußgesetz
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
- Gesetz zur Ausgliederung der Staatlichen Schulämter
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausbildungsförderungsgesetzes
- Smog-VO
- ZulassungszahlenVO 1985/86
- VO über die von den Fachhochschulen zu verleihenden Diplomgrade (DiplVO-FH)
- VO über die zuständigen Behörden für die Verteilung und Zuweisung von Asylbewerbern nach dem Asylverfahrensgesetz

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (0 61 72) 2 30 56